



# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer: 5 W-73/16  
101 O 24/16 Landgericht Berlin

08.04.2016

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

1. eBuch eG,  
vertreten durch den Vorstand Lorenz Borsche,  
Michael Pohl und Angelika Siebrands,  
Missionsstraße 3, 91564 Neuendettelsau,
2. Angelika Siebrands, handelnd unter der  
Geschäftsbezeichnung Buchhandlung Schwarz auf  
Weiß,  
Rheinbrückstraße 14, 79713 Bad Säckingen,

Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte von von Nieding Ehrlinger Marquardt,  
Kurfürstendamm 66, 10707 Berlin -

g e g e n

Amazon Media EU S.à.r.l.,  
vertreten durch den Geschäftsführer Steve Bernstein,  
5 Rue Plaetis, 2338 Luxemburg,  
Luxemburg,

Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Löffler Wenzel Sedelmeier,  
Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart -

AVR1

hat der 5. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Schmelz, den Richter am Kammergericht Dr. Pahl und die Richterin am Kammergericht Johansson am 8. April 2016

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerinnen vom 15. März 2016 gegen den Beschluss der Kammer für Handelssachen 101 des Landgerichts Berlin vom 2. März 2016 – 101 O 24/16 – wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Wert der Beschwerde wird auf 40.000,- € festgesetzt.

### Gründe

#### I.

Die Antragstellerinnen haben beantragt, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen, im Rahmen des gewerbs- oder geschäftsmäßigen Buchhandels preisgebundene elektronische Bücher (eBooks) zu anderen als den gebundenen Ladenpreisen zum Erwerb anzubieten und an Letztabnehmer abzugeben.

Mit Beschluss vom 2. März 2016 hat das Landgericht den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss wenden die Antragstellerinnen sich mit der sofortigen Beschwerde.

#### II.

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerinnen ist gemäß § 567 Abs. 1 Nr. 1, § 569 ZPO statthaft und zulässig, aber nicht begründet.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht den Antragstellerinnen nicht zu. Er ergibt sich insbesondere nicht aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2, § 3 Satz 1 BuchPrG.

Die Antragsgegnerin hat nicht gegen das in § 3 Satz 1 BuchPrG normierte Gebot, bei einem gewerbs- oder geschäftsmäßigen Verkauf den nach § 5 BuchPrG festgesetzten Preis einzuhalten, verstoßen.

Dies gilt auch dann, wenn man davon ausgeht, dass die Antragsgegnerin hinter der durch die Anlage Ast 6 zur Antragschrift wiedergegebenen Werbeaktion steht, also angeboten hat, das eBook „Illuminati“ von Dan Brown kostenfrei abzugeben.

Wie bereits das Landgericht ausgeführt hat, erfüllt die unentgeltliche Abgabe eines Buches nicht den Tatbestand des § 3 Satz 1 BuchPrG, weil dieser Vorgang nicht als Verkauf (§ 433 BGB),

sondern als Schenkung (§ 516 BGB) anzusehen ist. Die Argumentation der Antragstellerinnen, die unentgeltliche Abgabe eines Buches sei die schwerwiegendste Unterschreitung eines gebundenen Ladenpreises mag in sich stimmig sein. Sie lässt aber den unmissverständlichen Gesetzeswortlaut außer Acht. (vgl. auch BGH GRUR 1965, 489 – Kleenex und BGH GRUR 1993, 774 – Hotelgutschein, jeweils zu § 1 RabG).

Wie bereits das Landgericht ausgeführt hat, hätte der Gesetzgeber die Vorschrift problemlos so formulieren können, dass sie auch Schenkungen erfasst. Da er aber auf einen Verkauf, also eine entgeltliche Abgabe abstellt, rechtfertigen auch Sinn und Zweck der Preisbindung eine Auslegung des § 3 Satz 1 BuchPrG, die die beanstandete Werbung erfasst, nicht.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerinnen ist § 3 Satz 1 BuchPrG ist nicht so auszulegen, dass er den Kreis der Normadressaten personenbezogen beschreibt, also die Berufsgruppe der Buchhändler erfasst, weil dies die Gruppe der Personen ist, die gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer verkaufen. § 3 Satz 1 BuchPrG knüpft an den Vorgang des Verkaufs an. Andernfalls hätte es nahegelegen, den Kreis der Normadressaten durch ihre Berufsgruppenzugehörigkeit zu definieren. Hingegen heißt es aber auch in der Gesetzesbegründung: „§ 3 enthält die grundlegende Pflicht zur Einhaltung des gebundenen Preises beim Verkauf von Büchern (BT-Drucksache 14/9196, S. 10 zu § 3 erster Absatz). Auch im Übrigen ist in der Gesetzesbegründung nur von einem „Verkauf von Büchern“ die Rede. (vgl. BT-Drucksache 14/9196, S. 10 zu § 3, letzter Absatz, S. 10 zu § 4, erster Absatz, S. 12 zu § 7, erster Absatz und „§ 7 Absatz 1“, S. 13, „§ 7 Absatz 4“).

Die Frage, ob und unter welchen Umständen ein Tauschgeschäft gegen § 3 Satz 1 BuchPrG verstößt, stellt sich im vorliegenden Fall nicht.

Anderes ergibt sich auch nicht aus dem von den Antragstellerinnen angeführten Urteil des OLG München vom 24. Juni 2004, 23 U 5142/03 (GRUR 2005, 71). Die Frage, ob die dortige Beklagte als Werbemaßnahme unabhängig von einer Bestellung Bücher verschenken dürfte, ist dort ausdrücklich als nicht entscheidungsrelevant bezeichnet worden.

Die von den Antragstellerinnen angeführte Entscheidung des OLG Hamburg vom 24. Oktober 2012, 5 U 164/11 (GRUR-RR 2013, 348) befasst sich mit einem sogenannten Fördermodell, so dass sich die Begründung nicht auf den vorliegenden Fall einer unentgeltlichen Abgabe übertragen lassen. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, welche dauerhaften oder wiederholten Preisaktionen die beanstandete Werbemaßnahme erwarten lassen soll. Die Bewerbung der kostenlosen Abgabe des eBooks „Illuminati“ von Dan Brown steht im Zusammenhang mit dem Angebot, die „Kindle Lese-App“ herunterzuladen, d.h. einem einmaligen Vorgang. Eine Kopplung mit dem Verkauf von Büchern ist nicht zu erkennen.

Der vom BGH in seinem Urteil vom 23. Juli 2015, I ZR 83/14 – Gutscheinaktion beim Buchankauf (GRUR 2016, 298) entschiedene Fall unterscheidet sich von der hier zu beurteilenden

Konstellation, dass die Abgabe des Buches dort nicht zwangsläufig als reine Schenkung zu beurteilen war.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über den Wert der Beschwerde auf § 3 ZPO.

Schmelz

Dr. Pahl

Johansson